

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 2

Artikel: Das Bundeskomitee im Jahre 1922
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Anregung des Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes auf Einberufung einer Wirtschaftskonferenz durch den Bundesrat fand in Anbetracht der allgemeinen Lage wenig Anklang. Die Beteiligung an einer solchen Konferenz wird von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. Der Erneuerung der eidg. Submissionsverordnung wurde unter der Bedingung zugestimmt, dass die Bedingungen in bezug auf die Innehaltung tariflicher Arbeitsbedingungen beibehalten werden. Auf Verlangen und in Verbindung mit den Heimarbeiterverbänden wurde dem Bundesrat der Entwurf zu einem Gesetz über die Mindestlöhne in der Heimarbeit eingereicht, um die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit aufzuhalten. Mit der Annahme des Abkommens über die finanzielle Hilfe in der Stickereiindustrie erklärte der Bundesrat die Angelegenheit für vorläufig erledigt. In Tat und Wahrheit zeigt sich, dass die Arbeitsverhältnisse sich unaufhaltsam weiter verschlechtern.

Lex Häberlin. Der Gewerkschaftsbund war an der Durchführung dieser Kampagne sowohl was die Unterschriftensammlung als auch die Abstimmungskampagne betrifft, hervorragend beteiligt. Die Initiative betr. Wählbarkeit der Bundesbeamten wurde unterstützt.

Konzentrationsbestrebungen. Auf Mitte des Jahres vereinigten sich die Bauarbeiter und die Holzarbeiter zum lang erstrebten Bau- und Holzarbeiterverband. Auf Jahresabschluss wurde die Fusion der Lederarbeiter und der Bekleidungsarbeiter perfekt.

Im Berichtsjahr musste die Musik- und Theaterunion von der Mitgliederliste gestrichen werden. Neu aufgenommen wurden der Schweizerische Chor- und Ballettverband und auf Jahresabschluss der Verband der Postangestellten. Mit dem Verband der Heizer und Maschinisten fand wieder eine Besprechung statt, um eine Basis für den Eintritt in den Gewerkschaftsbund zu finden. Die Stimmung an dieser Konferenz war gut. Immerhin darf man sich besondere Hoffnungen nicht machen, denn es scheint, als ob in letzter Zeit die konservativen Tendenzen sich verstärkt hätten. Jedenfalls ist aus dem Organ des Verbandes gegenwärtig kein Hauch von gewerkschaftlicher Betätigung zu spüren.

Beziehungen zu andern Verbänden. Eine Reihe von Aktionen wurde im Berichtsjahr Seite an Seite mit politischen und wirtschaftlichen Organisationen durchgeführt. Wir erinnern an die Zollinitiative, an der sich beteiligten der Gewerkschaftsbund, der V. S. K., der V. S. A., der Föderativverband; an die Kampagne gegen die Arbeitszeitverlängerung, die Hand in Hand mit dem Föderativverband, der sozialdemokratischen und der kommunistischen Partei und dem Grütliverein geführt wurde. Die gleichen Organisationen vereinigten sich zur Kampagne gegen die Lex Häberlin.

Das Bundeskomitee sah sich auch veranlasst, sich in der Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen zu betätigen. Aus letzter Zeit sind einige produktivgenossenschaftliche Gründungen zu verzeichnen, deren Weiterentwicklung alle Beachtung verdient.

Bestrebungen des Arbeiterbildungsausschusses. Das Bundeskomitee hat der Arbeiterbildungsfrage im Rahmen des Bildungsausschusses in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit zugewendet. So wurden im Schosse des Gewerkschaftsausschusses orientierende Referate und Diskussionen veranlasst. Zum erstenmal fand im Berichtsjahr ein sogenannter Arbeiterferienkurs statt. Es wird nun auch versucht, die Tätigkeit des zentralen und der lokalen Bildungsausschüsse in einheitlichen Statuten zu umschreiben, um System in den ganzen Betrieb zu bringen. Im übrigen orientiert über den Bildungsausschuss dessen Jahresbericht in den « Mitteilungen ».

Durchführung eines Gewerkschaftskongresses. Ein ausserordentlicher Kongress fand am 27./28. Mai in Bern statt zur Behandlung der Themen Arbeitszeit, Lohnabbau, Arbeitslosigkeit. Ueber den Verlauf und die Ergebnisse des Kongresses orientiert das gedruckte Protokoll.

Nebst diesen vorgenannten programmatischen Aufgaben, die wir hiermit in aller Kürze angedeutet haben, erzeugten sich tagtäglich neue Aufgaben, die erledigt werden mussten. So war das Bureau genötigt, in gewerkschaftlichen Aktionen mitzuwirken. Bei den Streiks und Aussperrungen der Holzarbeiter und der Lederarbeiter mussten Gelder bereitgestellt, in andern Fällen musste bei Unterhandlungen mitgewirkt werden.

Arbeitslosensammlung. Dem Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes war vom Föderativverband eidg. Beamter, Angestellter und Arbeiter als Erträgnis einer Sammlung unter den Mitgliedern die Summe von 162,000 Franken zur Verfügung gestellt worden. Diese Summe wurde nach einem vom Ausschuss genehmigten Plan unter die Verbände, die Arbeitslosenkassen führenden, verteilt.

Eine Sammlung des I. G. B. für die hungernden Kinder in Russland beschäftigte das Bureau während des ganzen Jahres mehr oder weniger.

Die Abrechnung über den Generalstreik und über die Bauarbeitersperrung konnten im Berichtsjahr endlich liquidiert werden.

Andere Kassengeschäfte. Neben seiner eigenen Kasse war das Bundeskomitee im Berichtsjahr genötigt, die Kassengeschäfte des Bildungsausschusses, der Zollkampagne, der Kampagne gegen die Lex Häberlin und den Artikel 41 zu führen.

Kongresse. Der Kongress des I. G. B. in Rom wurde von drei Delegierten besucht. Ein Delegierter besuchte den deutschen Gewerkschaftskongress in Leipzig. Ein Mitglied des Sekretariats nahm an der internationalen Arbeitskonferenz in Genf teil und an den periodischen Sitzungen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes.

Eine Beschickung des Friedenskongresses, der im Dezember 1922 im Haag stattfand, unterblieb, weil man denselben für verfrüht hielt; dagegen wurde dem Bureau des I. G. B. der Vorschlag eines Arbeitsprogramms für den Krieg gegen den Krieg übermittelt.

Auf Einladung nahm ein Mitglied des Sekretariats an einer wirtschaftlichen Exkursion nach Polen teil. Kosten erwuchsen daraus dem Gewerkschaftsbund nur unbedeutende.

Ein Antrag des Bundeskomitees an den Bundesrat um eine Vertretung in einer verkehrswirtschaftlichen Kommission war am Jahresabschluss noch nicht erledigt.

Andere Angelegenheiten. Ein Mitglied des Sekretariats wirkte am Arbeiterferienkurs in Zürich mit.

Gewerkschaftsbank. Die seinerzeit eingesetzte Subkommission hat ihre Arbeiten in der Hauptsache beendet. Den Verbänden wird der Bericht in nächster Zeit unterbreitet werden können.

Treuhandstelle. Die bisherigen Untersuchungen über die Möglichkeit der Errichtung einer Treuhandstelle für die Verbände zeigen erhebliche Schwierigkeiten. Ein abschliessendes Urteil ist indessen noch nicht möglich.

Gewerkschaftliche Presse. Der Versuch, für das französische Sprachgebiet ein gemeinsames Gewerkschaftsblatt für alle Verbände herauszugeben, scheiterte zum Teil. Die Verträge wurden wieder aufgelöst, bis auf die Gemeinde- und Staatsarbeiter, Buchbinder und V. H. T. L. Die andern Verbände behelfen sich nach Belieben.

Differenzen. Die Bemühungen des Bundeskomitees und der eingesetzten Spezialkommission, in der Ange-

legenheit der in Zürich ausgeschlossenen Sektion des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes zu einer Verständigung zu gelangen, führten bisher zu keinem Resultat.

Differenzen geringerer Art zwischen einzelnen Verbänden sind noch pendent.

Umzug. Mitte Oktober wurden die alten Bureau-räumlichkeiten in der Kapellenstrasse verlassen. Das Bureau befindet sich nunmehr in dem neuen Verwaltungsgebäude der Unionsdruckerei in der Monbijoustrasse.

Finanzen. Ueber das Finanzwesen gibt die Rechnung Auskunft.

Bundeskomitee und Ausschuss. Im Berichtsjahre fanden 10 Sitzungen des Bundeskomitees, 4 Ausschusssitzungen und 2 Konferenzen nach Artikel 10 der Statuten statt. Ausserdem kam die Kommission zur Bekämpfung der Arbeitszeitverlängerung sechsmal zusammen. Dazu kommen noch einige Sitzungen von Spezialkommissionen.

Das Bundeskomitee hat in allen ihm überbundenen Aufgaben geleistet, was möglich war. Unser Bericht zeigt sogar, dass noch eine Reihe von Aufgaben an uns herangetreten ist und erledigt werden musste, die nicht vorausgesehen werden konnte.



Arbeitslosenfürsorge.

Das Arbeitslosenproblem hat trotz der relativen Abnahme der Arbeitslosenziffer an Bedeutung zugenommen. Immer mehr machen sich Tendenzen bemerkbar, die Unterstützung abzubauen; einerseits aus dem Gesichtspunkt heraus, dass Bund, Kantone und Gemeinden die Lasten nicht mehr zu ertragen vermöchten, andererseits aus der Erkenntnis heraus, dass ein gewisser Prozentsatz der Arbeitslosen aus verschiedenen Gründen auf lange Zeit oder überhaupt nicht mehr in den Produktionsprozess eingegliedert werden könne.

Die Lasten, die der Öffentlichkeit durch die Unterstützung aufgebürdet werden, sind allerdings beträchtlich; es darf aber wohl darauf hingewiesen werden, dass die Allgemeinheit gegenüber den Opfern der Krise nur ihre Pflicht tut, genau so, wie das andern Kreisen der Bevölkerung gegenüber geschieht bei elementaren Ereignissen oder in Seuchenzeiten. Es wirkt bemüht, um nicht zu sagen abstossend, wenn angesichts der unermesslichen Summen, die zum Beispiel für militärische Zwecke stetsfort aufgewendet werden, immer wieder Mittel und Wege gesucht werden, um einen Unterstützungsabbau zu bewerkstelligen. In der Tat ist die ganze Tätigkeit der Organe in den Gewerkschaften, die sich mit der Arbeitslosenfrage befassen, nichts anderes als ein unablässiger Kampf gegen den Abbau der mässigen Unterstützungen.

So enthüllte sich auch das Programm des Bundesrates für die Konferenz der Kantonsregierungen vom 22. Januar als ein ausgesprochenes Abbauprogramm, das bei seiner Veröffentlichung in Arbeiterkreisen mit Entrüstung aufgenommen wurde.

Andererseits liegt die Tatsache vor, dass ein Teil der Arbeitslosen nicht mehr in den Produktionsprozess eingegliedert werden kann, es sei denn, es käme eine neue Periode der Hochkonjunktur, woran vorläufig nicht zu denken ist. Wir haben es hier zumeist mit Leuten zu tun, die ein gewisses Alter erreicht und die besten Kräfte verausgabt haben, und um Leute, die nur sehr schwer für eine andere Berufsausübung umgeschult werden können. Es bieten sich hier dem Volkswirtschaftler und dem Sozialpolitiker schwierige Probleme dar. Ihre Lösung wird aber durch die Radikalkur der Unterstützungsverweigerung nicht herbeigeführt. Auch

die Gewerkschaften werden sich ernsthaft mit diesen Fragen befassen müssen.

Um auf die Konferenz der kantonalen Regierungen zurückzukommen, sei erwähnt, dass das Bundeskomitee seine Auffassung zu den dort gestellten Diskussionspunkten der Konferenz in einem «Offenen Brief» in gedrängter Form zur Kenntnis brachte, der in der Tagespresse veröffentlicht wurde.

Einige andere Fragen, die schon seit längerer Zeit hängig sind, wurden in einer Eingabe an das Volkswirtschaftsdepartement am 22. Januar erneut behandelt. Sie dürften weitere Kreise interessieren, weshalb wir die Eingabe hier im Wortlaut folgen lassen:

Bern, den 22. Januar 1923.

An das Eidgenössische Arbeitsamt,
zuhanden des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements,
Bern, Bubenbergplatz 11.

Unterstützung während eines Streiks. In Nummer 12 des «Der Schweizerische Arbeitsmarkt», vom 15. Januar 1923, ist ein Rundschreiben an die «kantonalen Departemente, denen die Arbeitslosenfürsorge obliegt», abgedruckt: Arbeitslosenfürsorge bei Streiks und Aussperrungen, welches, wie von vielen Seiten berichtet wird, zu irrtümlicher Interpretation Anlass gibt. Es ist in diesem Rundschreiben auf die Richtlinien des Eidg. Arbeitsamtes vom 15. Mai 1922 verwiesen, und es wird bestätigt, dass diese Richtlinien vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement für verbindlich erklärt wurden.

In dem Kreisschreiben vom 15. Mai 1922 heisst es nun:

Von Streiks oder Aussperrungen betroffene Arbeitnehmer dürfen während der Zeit ihres wirtschaftlichen Kampfes nicht unterstützt werden. Ist aber der Kampf beendet, so muss bei denjenigen, die keine Arbeit finden, geprüft werden, ob ihre Arbeitslosigkeit eine unfreiwillige und unverschuldete ist. Das ist in jedem einzelnen Fall durch die zuständigen Behörden (Gemeindebehörde, Einigungsamt) zu entscheiden.

Das kann unseres Erachtens nur den Sinn haben, dass Arbeiter, die in einen Streik treten oder die ausgesperrt werden, während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung von der Unterstützung ausgeschlossen sind und dass nach Beendigung der Bewegung die Frage je nach Umständen zu prüfen ist, inwieweit solchen Streikenden, die nicht sofort wieder in Arbeit treten können, Arbeitslosenunterstützung zu gewähren ist.

Nach der bisher geübten Praxis erscheint es uns als ausser Diskussion stehend, dass solchen Arbeitern, die bei Beginn des Streiks oder der Aussperrung bereits arbeitslos waren und denen Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt wurde, die Unterstützung weiter zu bezahlen ist, wenn in dem Beruf, dem sie angehören, ein Streik in einem oder in mehreren Betrieben ausbricht. Diese Interpretation wird gestützt durch Abschnitt 2 des Rundschreibens vom 15. Mai, in dem es heisst: «Nach der Praxis der eidgenössischen Rekurskommission kann einem Arbeitslosen nicht zugemutet werden, in einem ausgesperrten Betrieb eine Arbeit anzunehmen. Bei der Arbeitsvermittlung ist auf die Tatsache des Streiks oder der Aussperrung aufmerksam zu machen. Die Weigerung eines Arbeitslosen, in einem Betrieb zu arbeiten, in dem eine Kollektivstreitigkeit (Streik oder Sperre) ausgebrochen ist, führt nicht in allen Fällen zum Entzug der Unterstützung. Es ist auch hier zu untersuchen, ob die Arbeitsverweigerung gerechtfertigt war.»

Danach muss im konkreten Fall mindestens untersucht werden, ob nach Lage der Dinge dem Arbeitslosen die Annahme der Arbeit zugemutet werden darf. Dass hierbei die moralische Seite des Streikbruchs